

## Volksschulverordnung

Änderungsantrag der SVP-Fraktion vom 24. Mai 2012

### Art. 17 Abs. 1

<sup>1</sup> Für die Führung von schulergänzenden Tagesstrukturen gemäss Art. 12 Abs. 2 des Bildungsgesetzes werden an die Einwohnergemeinden oder an private Institutionen während höchstens drei Jahren bis 31. Juli ~~2014~~2017 Beiträge geleistet. Dabei werden bis 31. Dezember 2011 bezogene Beiträge angerechnet.

*P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Vorlage des Regierungsrats vom 13. März 2012 sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.*